S A T Z U N G

Präambel

Der Berufsverband Hanseatischer GmbH-Geschäftsführer Verband e.V. will unabhängig von jeder politischen und konfessionellen Bindung

1. die Wirksamkeit der Arbeit seiner Mitglieder fördern,
2. den Mitgliedern bei der Erfüllung ihrer beruflichen Aufgaben behilflich sein,
3. die berufsständischen Belange seiner Mitglieder wahrnehmen und unter Wahrung der Interessen von Geschäftsführern tätig sein.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

Der Verband führt die Bezeichnung

„Hanseatischer GmbH-Geschäftsführer Verband e.V.“

Der Sitz des Verbandes ist Hamburg.

Der Verband ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht in Hamburg eingetragen.

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Berufsverbandes

Zweck des Vereins ist die Förderung der beruflichen, wirtschaftlichen, persönlichen und gesellschaftlichen Interessen seiner Mitglieder. Zur Verwirklichung dieser Zwecksbestimmung werden dabei u.a. insbesondere folgende Maßnahmen durchgeführt:

- der Verein organisiert Foren, Workshops und Veranstaltungen zum beruflichen Informations-, Erfahrungs- und Gedankenaustausch sowie zur fachbezogenen beruflichen Weiterbildung;
- der Verein pflegt Beziehungen zu anderen Wirtschafts- und Interessenvereinigungen und öffentlich-rechtlichen Körperschaften zum Zwecke des Informations- und Gedankenaustauschs;
- der Verein betreibt nationale und internationale Lobbyarbeit, um die Interessen der Mitglieder an den dafür zuständigen Stellen in Wirtschaft, Recht, Politik, Kultur und Gesellschaft zu vertreten;
- der Verein unterstützt seine Mitglieder auch in wirtschaftlichen, sozialen oder gesellschaftlichen Krisen- oder Entscheidungssituationen durch Empfehlungen, Kontakte und durch persönliche Beratung.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Der Verband kann die Mitgliedschaft in Vereinigungen erwerben, welche dem Zweck des Verbandes dienen.

Der Verband ist konfessionell und politisch neutral.

§ 3 Vereinsmittel

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins können alle Personen werden, die

- als Geschäftsführer einer GmbH, GmbH & Co. KG, UG (haftungsbeschränkt), UG (haftungsbeschränkt) & Co KG tätig sind oder waren,
- als Wirtschaftsprüfer, Steuerberater, Rechtsanwalt oder Unternehmensberater Geschäftsführer von GmbHs, GmbH & Co. KGs, UGs (haftungsbeschränkt), UGs (haftungsbeschränkt) & Co KG beraten;
- Juristische Personen.

Über die Aufnahme eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand aufgrund eines schriftlichen Aufnahmeantrages.

Auf Vorschlag des Vorstandes kann die Mitgliederversammlung Ehrenmitglieder wählen.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

Die Mitglieder – ausgenommen Ehrenmitglieder – sind zur Zahlung eines Jahresbeitrages verpflichtet, dessen Höhe von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes festgesetzt wird.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft in dem Verein erlischt:

1. den Tod des Mitgliedes;
2. schriftliche Kündigung bis spätestens zum Schluss des Geschäftesjahres;
3. Ausschluss durch den Vorstand, im Berufungsfalle durch die nächste Mitgliederversammlung bei:
   a) Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte
   b) groben Verstößen gegen Ziel und Zweck des Verbandes
   c) Zahlungsverzug in Höhe von mindestens eines Jahresbeitrages und nach zweimaliger erfolgloser Mahnung.

Ausscheidende Mitglieder verlieren jedes Recht am Vereinsvermögen.

§ 7 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung tritt mindestens einmal in jedem Geschäftsjahr zusammen. Sie wird vom Vorsitzenden, falls dieser verhindert ist, vom stellvertretenden Vorsitzenden mit einer Frist von mindestens einem Monat unter Angabe der vom Vorstand vorgeschlagenen Tagesordnung schriftlich oder in Textform einberufen.

Auf Beschluss des Vorstandes oder auf Antrag von einem Drittel der Mitglieder ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.

In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens fünf Mitglieder anwesend sind. Eine zweite, mit gleicher Tagesordnung, mit einer Frist von mindestens 14 Tagen einzuberufende Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind.

Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand für drei Jahre. Sie nimmt den Geschäftsbericht des Vorstandes entgegen, prüft und genehmigt die Jahresabrechnung und entlastet den Vorstand. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst.

Bei Wahlen ist die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich; wird diese nicht erreicht, so findet eine Stichwahl statt.

Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von zwei Drittel der anwesenden Mitglieder, mindestens von 10 Prozent der Mitglieder.

Das Stimmrecht kann schriftlich ausgeübt bzw. durch schriftliche Vollmacht auf anwesende Mitglieder übertragen werden.

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden in einem Protokoll festgehalten, das vom Vorsitzenden und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen ist.

§ 8 Vorstand/Geschäftsführung

Die Geschäfte des Vereins werden durch den Vorstand geführt. Dieser besteht aus dem Vorsitzenden, einem stellvertretenden Vorsitzenden, einem Schatzmeister und bis zu drei weiteren Vorstandsmitgliedern.

Bei Bedarf kann die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes weitere Vorstandsmitglieder wählen. Nach Ablauf des Geschäftsjahres hat der Vorstand die Geschäfte bis zur Neuwahl durchzuführen, falls diese nicht vor Ablauf erfolgt ist.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder anwesend sind. Er beschließt mit einfacher Mehrheit seiner Mitglieder; schriftliche Stimmabgabe verhinderter Mitglieder ist zulässig.

Der Vorstand wird vom Vorsitzenden, falls dieser verhindert ist, vom stellvertretenden Vorsitzenden einberufen; mindestens zwei Vorstandsmitglieder können seine Einberufung verlangen.

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende sowie der stellvertretende Vorsitzende und der Schatzmeister. Der Verein wird nach außen durch den Vorsitzenden, oder durch den stellvertretenden Vorsitzenden oder den Schatzmeister vertreten.

Die Mitgliederversammlung kann neben dem Vorstand nach§ 26 BGB einen Geschäftsführer (ehrenamtlich oder hauptamtlich) bestellen, dem bestimmte Aufgaben im Rahmen der Geschäftsführung zugewiesen werden, die damit nicht mehr Angelegenheiten des Vorstands sind (§§ 27 Absatz 3, 40, 30 BGB). Über die Bestellung eines Geschäftsführers entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.

Der Geschäftsführer ist nach § 30 Satz 2 BGB berechtigt, den Verein nach außen im Rechtsgeschäftsverkehr zu vertreten.

§ 9 Kassenprüfung

Die Mitgliederversammlung wählt jährlich zwei Kassenprüfer. Bei der Wahl der Kassenprüfer ist der Vorstand nicht stimmberechtigt.

§ 10 Beirat

Auf Vorschlag des Vorstandes kann die Mitgliederversammlung für die Dauer von jeweils zwei Jahren einen Beirat bestimmen, der den Vorstand unterstützt und berät.

§ 11 Auflösung des Vereins

Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der Mitglieder aufgelöst werden.

Im Falle der Auflösung ernennt die Mitgliederversammlung einen oder mehrere Liquidatoren, die mit der Liquidation des Vereinsvermögens betraut werden und Vollmacht zur Regelung des Aktivvermögens und zur Begleichung der Schulden erhalten.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder an eine als steuerbegünstigt besonders anerkannte Körperschaft zwecks Verwendung für die Volks- und Berufsbildung im Sinne der Satzung. Den Empfänger bestimmt die Mitgliederversammlung zugleich mit dem Beschluss nach Abs. 1.

Hamburg, den